

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 63

**Das Streben nach
Demokratie, Volkssouveränität und
Menschenrechten in Deutschland
am Ende des 18. Jahrhunderts**

Von

Oliver Lamprecht



Duncker & Humblot · Berlin

OLIVER LAMPRECHT

Das Streben nach Demokratie, Volkssouveränität
und Menschenrechten in Deutschland
am Ende des 18. Jahrhunderts

Schriften zur Verfassungsgeschichte

Band 63

Das Streben nach Demokratie, Volkssouveränität und Menschenrechten in Deutschland am Ende des 18. Jahrhunderts

**Zum Staats- und Verfassungsverständnis
der deutschen Jakobiner**

Von

Oliver Lamprecht



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Lamprecht, Oliver:

Das Streben nach Demokratie, Volkssouveränität und Menschenrechten
in Deutschland am Ende des 18. Jahrhunderts : zum Staats- und
Verfassungsverständnis der deutschen Jakobiner / von Oliver Lamprecht. –
Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Schriften zur Verfassungsgeschichte ; Bd. 63)
Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1999
ISBN 3-428-10008-5

D 25

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0553
ISBN 3-428-10008-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meiner Frau Seema

Vorwort

Die vorliegende Arbeit – im Sommersemester 1999 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. als Dissertation angenommen – entstand größtenteils in den Jahren 1996 bis 1998 während meiner Mitarbeit am Institut für Öffentliches Recht an der Universität Freiburg. Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Th. Würtenberger, gebührt Dank für die zahlreichen Gespräche im Rahmen der Betreuung der Arbeit. Frau Prof. Dr. K. Nehlsen-van Stryk danke ich für das Zweitgutachten und weiterführende Anregungen.

Den Kollegen und Freunden am Lehrstuhl, insbesondere Frau Ursula Seelhorst, M.A., und Herrn Dr. Ralf Peter Schenke, bin ich für ihre Diskussions- und Hilfsbereitschaft verbunden. Schließlich danke ich der Friedrich-Naumann-Stiftung, die die Arbeit aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unterstützt hat.

Berlin, im Mai 2001

Oliver Lamprecht

Inhaltsverzeichnis

<i>Erstes Kapitel</i>	
Einleitung	13
A. Fragestellung.....	13
B. Literatur - Methode - Quellen	16
<i>Zweites Kapitel</i>	
Die Strömungen im verfassungsrechtlichen Denken im Deutschland des ausgehenden 18. Jahrhunderts	19
A. Ausgangslage	19
B. Allgemeine Strömungen	20
C. Strömungen mit verfassungsrechtlichen Bezügen.....	23
I. Reichsstaatsrechtslehre und Reichspublizistik	24
II. Das Naturrecht.....	27
III. Kameralismus und „Policeywissenschaft“	28
IV. Der Physiokratismus	30
V. Rechtsfortbildung durch das Reichskammergericht	31
<i>Drittes Kapitel</i>	
Der Jakobinismus	33
A. Der Jakobinismus in Frankreich.....	33
I. Voraussetzungen und geschichtliche Einordnung	33
II. Herkunft des französischen Jakobinismus	35
III. Französischer Jakobinismus und die Entwicklung der Verfassung in Frankreich	36
B. Der Jakobinismus in Deutschland	42
I. Historische und heutige Definitionsversuche	42
1. Zeitgenössische Beschreibungen des deutschen Jakobinismus	42
2. Die Definition des deutschen Jakobinismus in der modernen Forschung	45
II. Herkunft und Organisationsformen	48
1. Das Freimaurertum	52

2. Die Illuminaten	54
3. Die Deutsche Union	57
4. Die Lesegesellschaften	59
5. Die Jakobinerclubs	61
6. Die Konstitutionellen Zirkel.....	64

Viertes Kapitel

**Aktives Engagement oder Theorie -
zu den Berührungs punkten zwischen deutschem
Jakobinismus und dem Staats- und Verfassungsrecht** 67

A. Vorbetrachtung – Die Bedeutung von Staat und Verfassung	67
B. Praktische Aktivitäten	70
I. Konkreter jakobinischer Einsatz.....	70
II. Jakobinische Symbolik	72
1. Die Bedeutung der Freiheitsbäume	72
2. Das Beispiel der Roten und Schwarzen Bücher.....	74
C. Theoretische Bezüge zum Verfassungsrecht	76
I. Verfassungstexte	78
1. Die „Konstitution für die Stadt Köln“	78
2. Der „Ulmer Verfassungsentwurf“	82
3. Die „Republikanische Verfassungskunde“	85
4. „Erklär- und Erläuterung der Rechte des Menschen“	90
5. „Grundlinien zu einer allgemeinen deutschen Republik“	92
II. Erklärungen und Reden des organisierten Jakobinismus	97
1. Reden im Mainzer Jakobinerclub	97
2. Reden und Beschlüsse im Nationalkonvent	105
3. Reden in den Konstitutionellen Zirkeln	109
III. Jakobinische Publizistik	112
1. Zeitschriften	112
2. Sonstige Publizistik	116

Fünftes Kapitel

**Ausgewählte und vertiefte Aspekte des jakobinischen
Staats- und Verfassungsverständnisses** 117

A. Aussagen zur Staatsorganisation	117
I. Republik	117
1. Die eine Säule: Volks souveränität	118
2. Die andere Säule: Republikanische Gewalten und ihr Verhältnis zueinander - die Gewaltenteilung	121
II. Demokratie und Repräsentation	122
III. Föderalismus	127

Inhaltsverzeichnis	11
B. Aussagen zu Menschen- und Bürgerrechten	128
I. Der Begriff der Menschen- und Bürgerrechte	128
II. Freiheit	130
III. Gleichheit	134
IV. Eigentum	136
V. Sicherheit	137
VI. Sonstige.....	138
C. Die Deutschen Jakobiner und ihr Verhältnis zur Revolution.....	140
<i>Sechstes Kapitel</i>	
Fortwirkungen des jakobinischen Gedankenguts	147
<i>Siebentes Kapitel</i>	
Zusammenfassung und Schlußbetrachtung	151
Literaturverzeichnis	155
A. Primärliteratur.....	155
I. Monographien, Aufsätze, gesammelte Schriften eines Verfassers	155
II. Quellensammlungen.....	156
III. Zeitschriften	157
B. Sekundärliteratur	158
Personen- und Sachregister	171

Erstes Kapitel

Einleitung

A. Fragestellung

Als vor kurzem die 150. Wiederkehr des Jahrestages der deutschen Revolution von 1848/49 gefeiert wurde, ging der Blick damit zurück auf die Entstehung der Paulskirchenverfassung, welche für die deutsche Verfassungsgeschichte eine zentrale Bedeutung besitzt.¹ Gleichzeitig rückte aber auch die Zeit vor 1848 in den Vordergrund, denn die Wurzeln eines modernen Verfassungsverständnisses, welches in der Paulskirchenverfassung seinen Ausdruck gefunden hat, werden regelmäßig zu Beginn des 19. Jahrhunderts oder in dem in die Geschehnisse von 1848 einmündenden Vormärz verortet. Einen wichtigen Bezugspunkt in diesem Zusammenhang stellen die ersten Landesverfassungen 1808 in Bayern, 1809 in Sachsen - Weimar, 1810 im Großherzogtum Frankfurt und im Herzogtum Anhalt - Köthen dar, die noch auf napoleonische Einflüsse in Deutschland zurückzuführen sind. Eingerahmt von diesen frühen Verfassungen auf einer Seite und der Revolution 1848 auf der anderen entwickelten sich in einer deutschen „Verfassungswelle“² zunächst in Bayern, Baden und Württemberg die ersten Verfassungen nach dem Wiener Kongress, bevor bis zum Jahre 1824 26 weitere der 41 Staaten des Deutschen Bundes nachzogen. Bei dieser Verfassungswelle nach 1815 setzt die heutige Verfassungsgeschichtsschreibung häufig an, wenn es um den modernen Verfassungsstaat geht, während vorherige Zeitalbschnitte ausgeklammert werden oder man sich auf kurze Darstellungen geistesgeschichtlicher Voraussetzungen für die Entstehung der Verfassungen beschränkt.³ Diese Vorgehensweise ist allerdings nicht unkriti-

¹ Vgl. umfassend *Kühne*, Reichsverfassung der Paulskirche, 1998.

² So die Begrifflichkeit bei *Grimm*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1988, S. 71.

³ Vgl. zum „Durchbruch des modernen souveränen Staates in Deutschland“ mit dem napoleonischen Staatssystem *Hofmann*, *Hanns Hubert*, Entstehung des modernen souveränen Staates, 1967, S. 259 ff.; weiterhin *Willowiet*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1997, 3. Teil, 1. Kapitel: Das deutsche Staatensystem zwischen Spätabsolutismus und Frühkonstitutionalismus (1806 – 1848), S. 217 ff. m. w. Nachw.; *Boldt*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1990, S. 53 ff.; *Hartung*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1950, im 10. Abschnitt: Einleitung in die deutsche Verfassungsgeschichte der neuesten Zeit, S. 163 ff.; *Botzenhardt*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1993, S. 30 ff., der den Früh-

siert geblieben. Es mehren sich Stimmen, die die Auslassungen der verfassungsgeschichtlichen Forschung benennen und gleichzeitig zur Lückenschließung beitragen.⁴

Die vorliegende Arbeit möchte denselben Weg beschreiten und konzentriert sich ebenfalls auf das ausgehende 18. Jahrhundert, um zu belegen, daß modernes deutsches Verfassungsrechtsdenken und Staatsverständnis nicht erst im Jahre 1806 bzw. im Vormärz seinen Anfang nimmt. Insbesondere das Klima der 1790er Jahre war durch die „Begegnung von Vergangenheit und Zukunft“ bestimmt⁵, wobei das Nachdenken über das Wesen der Republik den besonders fortschrittlichen Part übernommen hatte. Auf der Suche nach den Trägern des modernen Verfassungsrechtsdenkens leistet die Betrachtung einer Personengruppe Hilfe, die als solche zwar keinen homogenen Gesellschaftsausschnitt darstellte und auch nicht als Vorläufer einer überregionalen Partei gelten kann, die aber immerhin eine Verbindung von ‘Gesinnungsgenossen’ war, die häufig in Kontakt zueinander standen, ähnliche Vorstellungen vertraten und auf regionaler Ebene einen gewissen Organisationsgrad erreicht hatten. Die Rede ist von den sogenannten deutschen Jakobinern, deren Vorhandensein die historische Forschung trotz unermüdlichen Ringens um Definitionen und Bedeutungen und trotz zeitweiliger Schreibung in Anführungszeichen⁶ weitgehend akzeptiert hat.⁷ In den Werken von Juristen oder Verfassungshistorikern finden sich bislang allerdings nur sehr versteckte, meistens jedoch gar keine Hinweise auf Beiträge, die von Seiten der deutschen Jakobiner im Hinblick auf die Verfas-

konstitutionalismus ab 1815 beginnen läßt. Ebenso *Böckenförde*, Moderne deutsche Verfassungsgeschichte, 1981; *Fehrenbach*, Verfassungsstaat und Nationsbildung, 1992.

⁴ Insbesondere *Dippel*, Anfänge des Konstitutionalismus in Deutschland, 1991, hat bisherige Versäumnisse der verfassungsgeschichtlichen Forschung und Literatur offengelegt und leistet durch die Veröffentlichung einiger ansonsten schwer zugänglicher Verfassungstexte einen wichtigen Beitrag zu einer Neubewertung der verfassungsgeschichtlichen Situation im Deutschland des ausgehenden 18. Jahrhunderts; vgl. auch bereits: *Ders.*, Französische Revolution und die ersten deutschen Verfassungsprojekte, in: *Herzig/Stephan/Winter*, Sie, und nicht Wir, Bd. 2, 1989, S. 671 ff. Weitere Stimmen setzen in der Verfassungsgeschichtsschreibung unter Hinweis und besonderer Herausarbeitung von Kontinuitäten ebenfalls schon im 18. Jahrhundert an, vgl. etwa *Würtzenberger*, Staatsverfassung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert (1993), S. 85 ff. m. w. Nachw., oder sie legen ‘modernes Verfassungsverständnis’ durch eine genaue Analyse vermeintlich bekannter, in Wahrheit jedoch vernachlässigter Primärliteratur frei, vgl. *Würtzenberger*, Verfassungsentwicklung in Frankreich und Deutschland, in: *Birtsch*, Reformabsolutismus im Vergleich, 1996, S. 75 ff.

⁵ *Brandt*, Der lange Weg in die demokratische Moderne, 1998, S. 13.

⁶ Etwa bei *Brandt*, ebenda, S. 9; *Langewiesche*, Liberalismus in Deutschland, 1988, S. 13.

⁷ Zu den Auseinandersetzungen um die Definition und Einordnung des deutschen Jakobinismus s. unten im 3. Kap. B. I. 2.

sungsentwicklung um 1800 geleistet wurden oder wodurch sich jakobinisches Denken in diesem Bereich auszeichnete.⁸

Dies mag zum einen an dem bereits beschriebenen Umstand liegen, daß die Wurzeln eines modernen Verfassungs- und Staatsverständnisses in Deutschland grundsätzlich nicht im 18. Jahrhundert gesucht werden. Zum anderen ließe sich zur Begründung einer gewissen zögerlichen Annäherung der westdeutschen Rechtswissenschaft nach dem II. Weltkrieg an den deutschen Jakobinismus anführen, daß dieses Feld - und hierin insbesondere die gesellschaftstheoretischen Vorstellungen der Jakobiner - Jahrzehntelang eine Domäne der DDR - Forschung darstellte, mit deren Hilfe eine eigene ideengeschichtliche Legitimation versucht wurde und wodurch das Terrain der Jakobinismusforschung quasi mit Alleinvertretungsansprüchen besetzt war.⁹

Nach der Wiedervereinigung hat insofern eine gewisse Kehrtwendung eingesetzt, als sich zunehmend Juristen auf deutsche Jakobiner mit demselben Beruf - und hiervon gab es relativ viele - konzentrieren, um auf diese Weise einen Zugang zu Beispielen fortschrittlichen Rechtsdenkens vor 200 Jahren zu finden und für die Geschichte von Recht und Justiz fruchtbar zu machen.¹⁰ Die Schlaglichter, die damit auf einzelne deutsche Jakobiner geworfen werden, sollen vorliegend zu einem Strahl gebündelt und ausgebaut werden, der das Staats- und Verfassungsverständnis der deutschen Jakobiner erstmals umfassender beleuchtet. In bezug auf das jakobinische Republikverständnis wurde bereits ein entsprechendes Forschungsdesiderat geäußert¹¹, doch auch in den Bereichen der Bürger- und Menschenrechte und des Staatsorganisationsrechts erscheint eine Beschäftigung mit dem deutschen Jakobinismus lohnend. Ohne eine abschließende Bewertung vorwegnehmen zu wollen, läßt sich nämlich die These aufstellen, daß vormals als radikal, ja revolutionär charakterisierte Rechtsvorstellungen sich heutzutage durchaus mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbaren ließen.

⁸ Am ehesten sind noch Hinweise auf die Mainzer Republik anzutreffen. Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, 1967, S. 27 (wenige Zeilen); *Azzola/Wehrlein*, Demokratie in Mainz, in: Deutsche Jakobiner. Mainzer Republik und Cisrhenanen 1792 - 1798, Bd. 1, 1981, S. 37 ff. (etwas ausführlicher); *Heun*, Mainzer Republik (1984), S. 51 ff. (eingehende verfassungsgeschichtliche Würdigung). Neuerdings auch *Umbach*, 1794 - 1994: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, in: *Wissing/Umbach*, 40 Jahre Landessozialgerichtsbarkeit, 1994, S. 425 ff.

⁹ Für die literaturwissenschaftliche Beschäftigung mit den Jakobinern hat dies betont *Stephan*, Literarischer Jakobinismus, 1976, Einleitung. Umfassend zur Entwicklung der Jakobinismusforschung in beiden Teilen Deutschlands seit den 50er Jahren *Wihlarm*, Historische Demokratieforschung in Deutschland, 1981.

¹⁰ Vgl. etwa die Arbeiten von *Wolfrum*, Christian Sommer, 1995; *Wirth*, Der Jurist Johann Andreas Georg Friedrich Rebmann, 1996; sowie einige juristisch ausgerichtete Abhandlungen in: *Wadle/Sauder*, Georg Friedrich Rebmann, 1997.

¹¹ *Stephan*, Literarischer Jakobinismus, 1976, S. 68.